

PARKGELDORDNUNG

für die Parkhäuser „Nordwall“ und „Südwall“



1. Öffnungszeiten für den Kurzparkerbereich:

Für Kurzparker sind die Parkhäuser geöffnet:

Montag bis Sonnabend
an Sonn- und Feiertagen

von 07:00 bis 22:00 Uhr
von 09:00 bis 22:00 Uhr

Die WC-Anlage ist wie folgt gebührenpflichtig (0,50 €) geöffnet:

Montag – Donnerstag
Freitag – Samstag
an Sonn- und Feiertagen

von 07:00 bis 20:00 Uhr
von 07:00 bis 18:00 Uhr
geschlossen

Bei Sonderveranstaltungen können die WC-Öffnungszeiten variieren.

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie unsere Personalbereitschaft unter der Handy-Nr. 0175/2018076. Unter Verwendung der Parkkarte nach dem Bezahlvorgang ist die Ausfahrt jederzeit möglich. Der Zugang erfolgt über den Tag-/Nachteingang Parkhaus Südwall.

2. Parkgeld für den Kurzparkerbereich:

- Das Parkgeld für Kurzparker beträgt bis 19:00 Uhr:
für die erste ½ Stunde 0,90 Euro
jede weitere ½ Stunde 0,80 Euro
- Das Parkgeld für Kurzparker beträgt ab 19:00 Uhr:
von 19:00 Uhr bis zur Parkhausschließung um 22:00 Uhr je Stunde 0,70 Euro
- von 19:00 bis 07:00 Uhr
(bzw. bis 09:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen) pauschal 3,00 Euro
- Das maximale Parkgeld pro Tag beträgt 12,00 Euro
- **Ladestrom (ausschließlich für Kurzparker)**
je kWh 0,40 Euro

Der Ladestrom wird über das Parkticket am Kassenautomat separat ausgewiesen und bezahlt.

Kurzparker-Sondertickets - Zeitkarten

7-Tage-Ticket	40,00 Euro
zuzüglich Pfand für die ausgehändigte Parkkarte	7,00 Euro
30-Tage-Ticket	110,00 Euro
zuzüglich Pfand für die ausgehändigte Parkkarte	7,00 Euro

Gültigkeit an 7 bzw. 30 aufeinanderfolgenden Tagen während der offiziellen Öffnungszeiten. Das Angebot ist freibleibend. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz. Die Rückgabe des Pfandbetrages ist vor der letzten Ausfahrt am Kassenautomaten oder bei der Aufsicht möglich.

- **Wertkarte mit 10 % Nachlass** 5,00 / 10,00 / 20,00 / 30,00 Euro
zuzüglich Pfand für die ausgehändigte Parkkarte 7,00 Euro

Die Wertkarte kann nur bei der Aufsicht im Parkhaus Südwall erworben werden. Bei Verlust der Karte werden keine Auszahlungen des aufgebuchten Betrages vorgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

Die Rückerstattung der Wertkarte mit einem Ladebetrag unter 10,00 Euro kann hingegen an allen Kassenautomaten in dem Parkhaus erfolgen, in dem die Wertkarte zu dieser Zeit eingebucht ist. Geldbetrag zzgl. Pfand wird dann ausgezahlt. Die Wertkarte wird anschließend bei der Ausfahrt eingezogen.

Bei jeder Ein- und Ausfahrt wird das Guthaben und die verbleibende Parkzeit der Wertkarte angezeigt. Das aktuelle Guthaben kann auch an den Kassenautomaten überprüft werden. Wenn das Guthaben aufgebraucht ist, kann die Wertkarte jederzeit an den Kassenautomaten im Wert von 5,00 Euro / 10,00 Euro / 20,00 Euro / 30,00 Euro wieder aufgeladen werden.

Die Wertkarte kann **nicht** über das Rabattiersystem der Celler Parkbetriebe GmbH entwertet werden.

3. Verlust der Parktickets

Sollte ein Parkticket verloren gehen, wird ein erhöhtes Parkgeld in Höhe von 17,00 Euro erhoben.

Am blau gekennzeichneten Kassenautomaten wird der Ticketverlust über die Info-Taste gemeldet. Eine Freischaltung für ein neues Ticket erfolgt durch unser Personal. Es wird dann der o. g. Gesamtbetrag in Höhe von 17,00 Euro zur Zahlung fällig. Bitte fordern Sie anschließend unbedingt eine Quittung an, damit wir Ihnen den Pfandbetrag in Höhe von 7,00 Euro zurückerstatten können, falls sich das verlorene Parkticket wieder anfindet.

4. Dauerparker

Als Dauerparker gelten die Benutzer, die einen Mietvertrag für einen Zeitraum ab einen Monat abschließen. Unter 6 Monaten Mietdauer werden Aufschläge berechnet. Bei einer Vertragsdauer von 6 Monaten und mehr beträgt das Parkgeld monatlich:

Für einen Stellplatz	90,00 Euro
zuzüglich Pfand für die ausgehändigte Parkkarte	7,00 Euro
Bei einer Vertragsdauer unter sechs Monaten beträgt der Zuschlag für einen Stellplatz pro Monat	20,00 Euro
Ersatz-Karte für verlorene / beschädigte Dauerparkkarte	7,00 Euro

4. Sondereinsatz

Bei Selbstverschuldung und dem damit verbundenen Sondereinsatz eines Parkhausbediensteten außerhalb der Öffnungszeiten wird ein Stundensatz von 60,00 Euro erhoben.

Gleicher Preis gilt u. a. auch bei Sondereinsätzen wegen Reinigungsarbeiten durch grobe Verunreinigung des Parkhauses und dem damit verbundenen höheren Reinigungsaufwand, Beseitigung von Schäden durch Vandalismus, Videosichtungen etc.

5. Unberechtigtes Abstellen von Fahrzeugen

außerhalb der gekennzeichneten Flächen gem. Einstellbedingungen (Punkt 6.11) 12,00 Euro

6. Gültigkeit

Diese Parkgeldordnung gilt ab 01. Mai 2023

Celler Parkbetriebe GmbH